

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18. August 1955

318/A.B.Anfragebeantwortung

zu 334/J

Eine Anfrage der Abg. K a n d u t s c h und Genossen, betreffend Massnahmen zur Verhinderung der Überschuldung durch Ratenverpflichtungen, hat Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. I l l i g wie folgt beantwortet:

Das Erörtern von Massnahmen, wie dem bei Abschluss von Ratengeschäften für den Verkäufer entstehendem Risiko begegnet werden könnte, kommt angesichts der besonders in jüngster Zeit eingetretenen Ausweitung dieser Art der Konsumfinanzierung zweifellos besondere Aktualität zu. Der Anregung, in einer Enquete mit den Interessenvertretern der einzelnen Berufsstände und der politischen Parteien Vorschläge zur Verhinderung der Überschuldung durch Ratenverpflichtungen zu erörtern, kann daher die Berechtigung nicht abgesprochen werden. Allerdings wäre zur Einberufung einer solchen Enquete in erster Linie der Herr Bundesminister für Justiz berufen (der die beteiligten Bundesministerien beizuziehen hätte), da die zunächst in Betracht kommenden Massnahmen wohl handels- und exekutionsrechtlicher Natur sind. Im übrigen bin ich der Meinung, dass eine solche Enquete, um zu einem erfolversprechenden Ziel zu führen, nur nach eingehender Vorbereitung und Überprüfung aller bisher vorgeschlagenen Massnahmen abgehalten werden sollte.

Zu der Frage der Zweckmässigkeit der Einführung eines Ratenpasses vertrete ich folgende Auffassung:

Die Einführung eines Ratenpasses, der dem Verkäufer die Handhabe bietet, die vom Kunden bereits eingegangenen Ratenverbindlichkeiten zu erfahren, würde im Falle seiner lückenlosen Durchführbarkeit zweifellos zu einer Verminderung des Verlustrisikos bei Ratengeschäften führen. Für eine solche lückenlose Durchführung bietet aber die Begünstigung der im Ratenpass eingetragenen Forderungen im Exekutionsverfahren wohl keine hinreichende Garantie, da zu befürchten wäre, dass sich kapitalkräftige Unternehmungen unter Verzicht auf diesen Vorteil in Wettbewerbsgünstigere Positionen durch Abschluss von Ratengeschäften ohne Ratenpass verschaffen. Wie bereits von einigen Stellen der Kammern der gewerblichen Wirtschaft hervorgehoben wurde, könnte die Eintragung aller Ratengeschäfte im Ratenpass wohl nur durch eine Bestimmung, die die Klagbarkeit der ohne Einhaltung dieser Formvorschrift begründeten Forderungen ausschliesst, wirksam erzwungen werden. Des Weiteren muss aber auch bedacht werden, dass derartige, für Ratengeschäfte aufgestellte Bestimmungen jederzeit umgangen werden können, indem Verkaufsgeschäfte unter gleichzeitiger Einräumung eines Zahlungs-

4. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 18. August 1955

aufschubs abgeschlossen werden. Vorschriften, die eine solche Umgehungsmöglichkeit ausschliessen, würden aber einen solchen Eingriff in die Sphäre des Privatrechtes darstellen, dass sie aus dem vorliegenden Anlass wohl nicht in Erwägung gezogen werden können.

Zusammenfassend möchte ich daher feststellen, dass das mit der Einführung eines Ratenpasses angestrebte Ziel der Erfassung sämtlicher von Kunden eingegangener Ratenverbindlichkeiten wohl kaum erreicht werden kann.

Hiezu kommt aber noch, dass die Verwirklichung dieses Vorschlages eine ungeheure administrative Belastung für die mit der Ausstellung der Ratenpässe beauftragten Stellen mit sich bringen würde.

Angesichts der vorstehend dargelegten Bedenken stellt die Einführung eines Ratenpasses wohl keinen gangbaren Weg dar, um dem bei Abschluss von Ratengeschäften für den Verkäufer entstehenden Risiko zu begegnen.

-.---.--.